



WETTSPIELORDNUNG für AMERICAN FOOTBALL

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Stand: 01.02.2024

Die zuständigen Stellen des AFBÖ:

Commissioner: Dieter Müllner
Toplizenzkurse: Sylvester Kustanci
Spielerpässe: AFBÖ-Office
Video Exchange Programm: Gregor Murth
Anti-Doping Beauftragter: Sylvester Kustanci
Referent WSO: Mile Lukic

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GÜLTIGKEITSBEREICH	3
§ 2 REGELKUNDIGKEIT	4
§ 3 SPIELERPÄSSE	5
§ 4 VEREINSWECHSEL	6
§ 5 WETTSPIELE	8
§ 6 PFLICHTSPIELE	9
§ 7 FREUNDSCHAFTSSPIELE	10
§ 8 SPIELERLAUBNIS	11
§ 9 SPIELFREIGABE	12
§ 10 SPIELKLASSEN	13
§ 11 LIZENZSYSTEM FÜR COACHES	15
§ 12 ÖSTERREICHISCHE RANGLISTE	17
§ 13 WERTUNG VON WETTSPIELEN	18
§ 14 TEILNAHME AN PLAYOFF- UND FINALSPIELEN	20
§ 15 ABSAGE EINES PFLICHTSPIELES	21
§ 16 ENTSCHÄDIGUNGEN BEI ABSAGE EINES PFLICHTSPIELES	22
§ 17 AUSWAHLMANNSCHAFTEN	24
§ 18 VIDEO EXCHANGE PROGRAMM	25
§ 19 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT	27
§ 20 LIGEN OBERGRENZE FÜR SPIELER-EINSATZ	30
§ 21 LIZENZIERUNG	31
§ 22 TEAM OBERGRENZE FÜR SPIELER-EINSATZ	32
§ 23 STRATEGISCHE ENTSCHEIDUNGEN	33
§ 24 NACHWUCHSMEISTERSCHAFT	34
§ 25 ANTI-DOPING BESTIMMUNGEN	35
§ 26 PLAY FAIR CODE	37
§ 27 INTERSEXUALITÄT UND TRANSIDENTITÄT	39

§ I Gültigkeitsbereich

1. Die vorliegende Wettspielordnung (WSO) gilt für alle American Football Veranstaltungen, die unter der Hoheit des American Football Bund Österreich (AFBÖ) stehen.
2. Sie gilt nur für Tackle Football.
3. Die Wettspielordnung ist nicht anzuwenden, insoweit für Veranstaltungen vorrangige Bestimmungen der International Federation of American Football (IFAF) gelten.
4. Die Wettspielordnung besteht aus folgenden Teilen:
 - Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
 - Teil 2 Durchführungsbestimmungen (DFB)
 - Teil 3 Diverse Unterlagen (Anhänge)
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung werden gemäß den Strafbestimmungen der Abgabenordnung geahndet.
6. Die Anti-Doping-Bestimmungen des § 25 dieser WSO gelten auch für Trainings, Camps, Scrimmages und ähnliche Veranstaltungen von Mitgliedern des AFBÖ sowie sonstigen dem AFBÖ zugehörigen Organisationen.

§ 2 Regelkundigkeit

1. Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein hat regelmäßig - längstens in jedem zweiten Kalenderjahr - eine Regelschulung (Top-Lizenz-Kurs) zu absolvieren.
2. Diese Regelschulungen werden vom Verein der American Football Schiedsrichter Österreich (AFSÖ) angeboten und durchgeführt.
3. Zusätzliche Regelschulungen können durch den Strafsenat oder den Vorstand des AFBÖ angeordnet werden.

§ 3 Spielerpässe

1. Um für einen Verein spielen zu können, benötigt jeder Spieler einen gültigen Spielerpass. Der Spielerpass kann nur durch einen Mitgliedsverein des AFBÖ beantragt werden.
2. Für die Beantragung eines Spielerpasses sind neben einem Passfoto folgende Unterlagen erforderlich:
 - Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
 - Nachweis des Wohnortes (Meldezettel oder ZMR-Bestätigung)
 - NADA-Formular „Verpflichtungserklärung für die Kaderaufnahme“
 - AFBÖ-Formular „Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses“
 - AFBÖ-Formular „Ärztliches Attest“ (nicht älter als 6 Monate)
 - ggf. Freigabe von einem anderen Verband durch ein „International Transfer Certificate“ (ITC)
 - ggf. Nachweise für Ö-Klasse (Arbeits- bzw. Studienbestätigung etc.)
3. Die Entscheidung des Verbandes über die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt binnen 7 Werktagen. Anträge, die nach Mittwoch 12:00 Uhr eintreffen, werden in jedem Fall erst in der folgenden Kalenderwoche bearbeitet. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden abgelehnt.
4. Ein Spielerpass ist für das Kalenderjahr der Ausstellung und das folgende Kalenderjahr gültig.
5. Nach Ablauf der Gültigkeit kann eine Verlängerung beantragt werden. Diesem Antrag sind nur jene Unterlagen beizufügen, die eine Änderung erfahren haben; in jedem Fall jedoch ein neues ärztliches Attest.
6. Jeder Verein haftet für die Richtigkeit der Angaben und ist daher verpflichtet die Daten der Spielerpässe zu überprüfen und Fehler bzw. Änderungen unverzüglich zu melden.
7. Beendet ein Spieler seine Spieltätigkeit bei einem Verein oder stellt ein Verein seine Tätigkeit ein so sind die betreffenden Spieler unverzüglich als „ausgetreten“ zu melden.

§ 4 Vereinswechsel

1. Beabsichtigt ein Spieler für die folgende Frühjahrssaison einen Vereinswechsel, so hat er seinen bisherigen Verein bis spätestens 15.08. darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
2. Beabsichtigt ein Spieler für die folgende Herbstsaison einen Vereinswechsel, so hat er seinen bisherigen Verein bis spätestens 15.03. darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
3. Der bisherige Verein kann binnen 21 Tagen ab dem Zugang dieser Meldung die Freigabe des Spielers verweigern. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Freigabe als erteilt.
4. Eine Freigabeverweigerung ist sowohl dem Spieler als auch dem Verband nachweislich schriftlich mitzuteilen und bleibt solange aufrecht, bis der Spieler seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und dieser die Freigabe erteilt. In dieser Mitteilung sind sämtliche Gründe für die Verweigerung der Freigabe anzuführen. Eine nachträgliche Änderung der angeführten Gründe ist nicht zulässig. Die Gründe für eine Freigabeverweigerung sind ausschließlich:
 - a. Rückstände von Mitgliedsbeiträgen
 - b. Nicht zurückgegebene Ausrüstungsgegenstände
 - c. Nicht fristgerechte Abmeldung
5. Solange keine der WSO entsprechenden Gründe für eine Freigabeverweigerung vorliegen werden Spielerpassanträge für Spieler, für die im Vorjahr kein Spielerpass ausgestellt war wie eine Neuanmeldung behandelt.
6. Für Spieler, welche am Spielbetrieb auf Grund eines befristeten Vertrages teilnehmen gilt die Freigabe mit Vertragsende als erteilt. Die Beweislast trifft den jeweiligen Spieler. Die betreffenden Spieler sind innerhalb von 7 Werktagen nach Vertragsende abzumelden.
7. Die Entscheidung über die Berechtigung der Freigabeverweigerung trifft der Vorstand des AFBÖ. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Generalversammlung des AFBÖ zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
8. Die Anmeldung des Spielers für die Frühjahrssaison kann durch den neuen Verein nur in der Zeit vom 01.01. bis 15.03. erfolgen.
9. Die Anmeldung des Spielers für die Herbstsaison kann durch den neuen Verein nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.08. erfolgen.

10. Beabsichtigt ein Spieler nach dem 15.03. des laufenden Kalenderjahres einen Vereinswechsel mit ITC ins Ausland wird die Ausstellung/Bearbeitung des ITC nach dem letzten Spiel der I. Liga in der allg. Klasse (AFL) durchgeführt.
11. Ein Vereinswechsel bzw. eine Teilnahme eines zuvor als Ö-Klasse eingestuften Spielers an einer nicht durch den AFBÖ sanktionierten Liga zwischen dem 15.03. des laufenden Kalenderjahres und dem letzten Spiel der I. Liga in der allg. Klasse (AFL) führt zu einer sofortigen Umqualifizierung der Einstufung des Spielers zu E-Klasse. Ein Wechsel in die NFL, CFL, US-College oder High School sind von dieser Regel ausgenommen.
12. Spieler die bei ihrer letztmaligen Einstufung durch den AFBÖ als Ö-Klasse eingestuft wurden, die nach Teilnahme an einer nicht durch den AFBÖ sanktionierten Liga in den Tackle-Football-Spielbetrieb des AFBÖ zurückkehren, werden bei einem Wechsel zwischen 15.03. des laufenden Kalenderjahres und dem letzten Spiel der I. Liga in der allg. Klasse (AFL) als E-Klasse eingestuft.. Ab der dem Wechsel folgenden Saison ist der Spieler auf Antrag seines Vereins erneut einzustufen. Bei einem Wechsel außerhalb des vorgenannten Zeitfensters ist der Spieler neu einzustufen. Sämtliche notwendigen Unterlagen wie ITCs, Freigaben usw. müssen zeitgerecht vorliegen und in der Datenbank beantragt worden sein.

§ 5 Wettspiele

1. Als Wettspiel wird jedes Spiel mit einem wettbewerbsähnlichem Charakter bezeichnet.
2. Zu den Wettspielen zählen Pflichtspiele und Freundschaftsspiele.
3. Die letztgültige Entscheidung, ob es sich bei einer Veranstaltung um ein Wettspiel handelt, trifft der Commissioner des AFBÖ.
4. Ein Wettspiel ist öffentlich, wenn es vor Publikum stattfindet und/oder öffentlich angekündigt wird (z.B. auf der Homepage) und/oder von Schiedsrichtern geleitet wird und/oder ein Ergebnis veröffentlicht wird.

§ 6 Pflichtspiele

1. Pflichtspiele sind Qualifikations- und Meisterschaftsspiele des AFBÖ.
2. Für die Absolvierung von Pflichtspielen erstellt der AFBÖ Spielpläne. Die jeweiligen Heimspiel-Wochenenden werden den Teams spätestens 120 Tage vor Beginn der Pflichtspiele bekanntgegeben. Der offizielle Spielplan folgt spätestens 2 Monate vor Beginn der Pflichtspiele.
3. Die Verschiebung eines Pflichtspieles auf den für beide Vereine nächstmöglichen Ersatztermin kann nur mit Zustimmung des AFBÖ vorgenommen werden.

§ 7 Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden.
2. Bei Freundschaftsspielen sind Abweichungen von den Bestimmungen für Pflichtspiele zulässig, wenn diese zuvor mit dem Commissioner des AFBÖ abgeklärt wurden.
3. Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, wenn sie die Durchführung der Pflichtspiele nicht behindern.
4. In jedem Fall ist eine Spielfreigabe durch den Commissioner des AFBÖ erforderlich.

§ 8 Spielerlaubnis

1. Um Wettspiele absolvieren zu können, benötigt ein Verein für jede seiner Mannschaften eine Spielerlaubnis.
2. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt vom Vorstand des AFBÖ und ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.
3. Sie erfolgt aber nur dann, wenn der Verein die sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt und allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
4. Die Erfüllung der Voraussetzungen beurteilt der Vorstand des AFBÖ.
5. Wenn ein Verein die ihm obliegenden Pflichten nicht mehr erfüllt, sie grob verletzt, sich unehrenhaft oder unsportlich verhält, so ist der Vorstand des AFBÖ berechtigt, die Spielerlaubnis jederzeit zu widerrufen.
6. Spielgemeinschaften von Vereinen deren Mannschaften in verschiedenen Spielklassen antreten wollen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Wird diese erteilt, so gilt sie nur für die jeweilige Spielsaison. Im Nachwuchsbereich ist eine rechtzeitige Nennung bis 30.4. ausreichend um als genehmigte Spielgemeinschaft für die folgende Spielsaison anerkannt zu werden. Danach ist eine Genehmigung nur mehr über eine schriftliche Beschlussfassung möglich, bei der die Zustimmung von mindestens 50% der an der jeweiligen Spielklasse und Spielform teilnehmenden Teams erforderlich ist.

§ 9 Spielfreigabe

1. Alle Wettspiele, an denen österreichische Mannschaften teilnehmen, bedürfen der Genehmigung (Spielfreigabe) durch den Commissioner des AFBÖ.
2. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 30 Tage vor dem Spiel an den Commissioner des AFBÖ zu stellen.
3. Sammelfreigabeansuchen für Meisterschaften, Cupbewerbe, Turniere usw. sind möglich.
4. Der Einsatz von Gastspielern ist nur in Freundschaftsspielen zulässig. Gastspieler aus nicht-österreichischen Vereinen müssen eine schriftliche Genehmigung ihres Stammvereines und ihres Stammverbandes vorlegen.
5. Alle Wettspiele müssen von Schiedsrichtern geleitet werden. Werden von einem Veranstalter bei einem Wettspiel Schiedsrichter eingesetzt die nicht dem AFSÖ angehören, so hat der Veranstalter nachzuweisen, dass diese Schiedsrichter die erforderliche Qualifikation besitzen. Ihr Einsatz ist erst nach Genehmigung durch den Commissioner des AFBÖ zulässig.
6. Spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin sind dem Gastverein und dem Commissioner der Spielort, der Spielbeginn und die Farben der Spielbekleidung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Gastverein über Besonderheiten (Schuhe, Kunstrasen, Spielfeldlänge etc.) zu informieren. Bei Playoff- oder Finalspielen sind nur Spieltermin oder Spielwochenende im Spielplan festzusetzen; die übrigen Informationen sind vom Heimteam so früh wie möglich nachzureichen. Bei Ersatzspielen ist dies sinngemäß anzuwenden.
7. Ein Ersatzplatz darf max. 30 km vom ursprünglichen Spielort entfernt liegen.

§ 10 Spielklassen

1. Die Mannschaften (Teams) werden für die Durchführung von Pflichtspielen in folgende Ligen zusammengefasst:

<u>Allgemeine Klasse:</u>	<u>Alter männlich</u>	<u>Alter weiblich</u>
1. Liga (AFL)	ab 18 Jahre	ab 18 Jahre
2. Liga (Division 1)	ab 18 Jahre	ab 18 Jahre
3. Liga (Division 2)	ab 18 Jahre	ab 18 Jahre
4. Liga (Division 3)	ab 18 Jahre	ab 18 Jahre

<u>Damen:</u>	<u>Alter männlich</u>	<u>Alter weiblich</u>
Damenliga (Ladies)	nicht gestattet	ab 14 Jahre

<u>Nachwuchs:</u>	<u>Alter männlich</u>	<u>Alter weiblich</u>
U12	10 bis 12 Jahre	10 bis 13 Jahre
U14	12 bis 14 Jahre	12 bis 15 Jahre
U16	14 bis 16 Jahre	14 bis 17 Jahre
U18	16 bis 18 Jahre	16 bis 19 Jahre

- Ein Spieler bzw. eine Spielerin ist in der jeweiligen Spielklasse spielberechtigt, wenn er bzw. sie im Kalenderjahr des Bewerbbes das jeweils entsprechende Lebensjahr erreicht oder vollendet.
- Die Spielklassen können aus medialen Gründen andere Bezeichnungen tragen.
- Ein Verein bzw. eine genehmigte Spielgemeinschaft hat die Möglichkeit sich innerhalb der vorgesehenen Frist für eine oder mehrere Ligen anzumelden.
- Ein Verein bzw. eine genehmigte Spielgemeinschaft kann jedoch in jeder Liga immer nur mit einer Mannschaft antreten.
- Jeder Verein hat bis spätestens 15.08. etwaige Änderungen im Ligabetrieb für das darauf folgende Meisterschaftsjahr dem AFBÖ bekannt zu geben.
- Die endgültige Entscheidung über die Zuordnung der Teams in bestimmte Spielklassen liegt beim Vorstand des AFBÖ.

8. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an verschiedenen Ligen der allg. Klasse teil, so hat er bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Spiel eine eigene Zusatzliste (24-Mann-Roster) zu erstellen, auf der jene 24 Spieler der Ö-Klasse angeführt sind, die ausschließlich in der höheren Liga eingesetzt werden. Auf dieser Zusatzliste sind alle Spieler anzuführen die entweder dem Herren-Nationalteam angehören oder eine gleichwertige Spielstärke aufweisen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Headcoach des Herren-Nationalteams bzw. der Commissioner des AFBÖ. Alle anderen Spieler der Ö-Klasse sind berechtigt, sowohl an Spielen der höheren als auch der niedrigeren Liga teilzunehmen. Ist in der niedrigeren Liga ein A-Klasse Spieler zugelassen, so darf dieser nur dann eingesetzt werden, wenn die Anzahl der erworbenen A-Spots der Anzahl der erforderlichen A-Spots für beide Ligen (Spots für höhere Liga + Spots für niedrigere Liga) entspricht. Die in der jeweiligen Liga eingesetzten A-Klasse Spieler sind bis spätestens Mittwoch 12:00 Uhr vor dem ersten Spiel der jeweiligen Liga bekannt zu geben. Hat ein Verein weniger A-Klasse Spieler als erworbene A-Spots, so kann anstelle eines A-Klasse Spielers in diesem Fall auch ein Spieler des 24-Mann-Rosters in der unteren Liga genannt werden.
9. Nimmt eine genehmigte Spielgemeinschaft mit mehreren Mannschaften an verschiedenen Ligen der allg. Klasse teil, so ist dem AFBÖ spätestens 10 Tage vor dem ersten Pflichtspiel ein Roster für jede Mannschaft zu nennen. Eine Änderung dieser Roster ist frühestens nach 4 Pflichtspielen möglich. Lediglich 12 Spieler, die auf einer eigenen Zusatzliste (12-Mann-Roster) genannt werden, sind berechtigt, sowohl an Spielen der höheren als auch an Spielen der niedrigeren Liga teilzunehmen. Am 12-Mann-Roster dürfen keine Spieler angeführt werden die entweder dem Nationalteam angehören oder eine gleichwertige Spielstärke aufweisen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Headcoach des Herren-Nationalteams bzw. der Commissioner des AFBÖ.

§ 11 Lizenzsystem für Coaches

1. Jeder österreichische Verein ist verpflichtet Coaches für die Sportart American Football auszubilden, die am Spieltag für die Dauer des Spieles anwesend sind.
2. Hierbei gelten folgende Mindestanforderungen:

	<u>AFL</u>	<u>Div. 1</u>	<u>Div. 2</u>	<u>Div. 3</u>	<u>Damen</u>	<u>Nachw.</u>
2023:	2 ÜL	1 ÜL	1 ÜL	1 ÜL	1 ÜL	1 ÜL
2024:	2 ÜL	2 ÜL	1 ÜL	1 ÜL	1 ÜL	1 ÜL
2025:	2 ÜL + INST	2 ÜL	2 ÜL	2 ÜL	2 ÜL	1 ÜL

3. Die Ausbildungen zum Übungsleiter (ÜL) werden vom AFBÖ angeboten.
4. Kurse für den Instruktor (INST) werden von der Bundessportakademie (BSPA) in Kooperation mit dem AFBÖ veranstaltet. Folgende Ausbildungen erfüllen ebenfalls die Anforderungen für den Instruktor:
 - Allgemeiner Trainer / Trainergrundkurs
 - Staatl. geprüfter Spezialtrainer / diplomierter Trainer
 - Bachelor / Master der Sportwissenschaft
5. Beim Neueinstieg bzw. beim Aufstieg in eine höhere Spielklasse muss die Mindestanforderung erst im 2. Spieljahr erfüllt werden.
6. Die Lizenz gilt im Jahr der Antragstellung sowie für das folgende Kalenderjahr.
7. Zum Erhalt der Lizenz ist alle 2 Jahre eine Weiterbildung mit sportwissenschaftlichem Bezug im Umfang von mind. 8 Workloads (480 Minuten) zu absolvieren, die mit einer Teilnahmebestätigung (Diplom, Urkunde etc.) nachzuweisen ist. Fortbildungen werden vom AFBÖ, der BSPA und der BSO (Bundesportorganisation Sport Austria) angeboten. Für jede Fortbildung bei einer anderen Institution ist beim Verband um Anerkennung anzusuchen.
8. Ein lizenzierter Coach kann auch für mehrere Teams innerhalb eines Vereins tätig sein, wenn er für die Dauer des jeweiligen Spieles anwesend ist.
9. Die o. a. Bestimmungen gelten nur für Pflichtspiele. Für Freundschaftsspiele wird die Anwesenheit eines ÜL empfohlen.

10. Alle lizenzierten Übungsleiter bzw. Instrukto­ren sind am Gameday-Roster angeführt. Die Kontrolle der Anwesenheit erfolgt an jedem Spieltag durch die Schiedsrichter bei der Spielerkontrolle.
11. Wenn an einem Spieltag die als Mindestanforderung angegebene Anzahl an lizenzierten Coaches nicht in vollem Umfang (Quantität + Qualität) anwesend ist, so wird das Team im jeweiligen Kalenderjahr
 - a. beim 1. Verstoß ermahnt
 - b. beim 2. Verstoß vom Gameday ausgeschlossen und gemäß §9.6 AO bestraft
 - c. beim 3. Verstoß vom Meisterschaftsbetrieb ausgeschlossen.
12. Jedes Team hat das Recht, sich einmal pro Kalenderjahr für die Nichterfüllung der Mindestanforderungen aus persönlichen Gründen zeitgerecht vor dem betreffenden Spieltag beim Commissioner des AFBÖ zu entschuldigen.
13. Kann die Mindestanforderung aufgrund höherer Gewalt (Autounfall etc.) kurzfristig nicht erfüllt werden, so ist das Team spielberechtigt. Über eventuelle Konsequenzen entscheidet der AFBÖ innerhalb von 5 Tagen auf Grund der vom betroffenen Verein unaufgefordert vorgelegten Nachweise.

§ 12 Österreichische Rangliste

1. Für die Reihung in der Österreichischen Rangliste wird die Platzierung in der vorangegangenen Meisterschaft in der jeweiligen Liga und Altersklasse (unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Playoff- und Finalspielen) herangezogen.
2. Als Stichtag gelten für die Festlegung der Platzierung der 15.08. (allg. Klasse) sowie der 31.12. (Damenliga + Nachwuchs) des jeweiligen Jahres. Eventuelle spätere Änderungen bleiben für die Reihung unberücksichtigt.
3. Vereine, welche an der vorangegangenen Meisterschaft in der betreffenden Altersklasse nicht teilgenommen haben, sind dabei hinter dem am schlechtesten platzierten Team in der niedrigsten Liga der jeweiligen Altersklasse zu reihen.
4. Bei Vereinsfusionen und Spielgemeinschaften wird die Platzierung des besser platzierten Teams herangezogen.
5. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft oder Teilung eines Vereines, können die beteiligten Vereine einvernehmlich bestimmen, welcher Nachfolgeverein die Position in der Rangliste einnehmen soll. Ist eine einvernehmliche Lösung innerhalb von 7 Tagen nicht möglich, entscheidet der Vorstand des AFBÖ über die Reihung der Vereine.
6. Aufstieg:
Der Erste (ausgenommen AFL) steigt fix in die nächsthöhere Liga auf.
Ein 2er-Team ist jedoch nur dann aufstiegsberechtigt, wenn es in der höheren Liga nicht auf sein 1er-Team trifft. In diesem Falle geht die Aufstiegspflicht an die nächstplatzierte Mannschaft weiter.
7. Abstieg:
Der Letzte (ausgenommen in der untersten Liga) steigt fix in die nächst tiefere Liga ab. Besteht die Liga (Division) aus 2 Conferences, so tragen die jeweils Letztplatzierten der Conferences ein Entscheidungsspiel um den Abstieg aus. Ist eines der beiden Teams nicht an diesem Spiel interessiert, so wird es automatisch als Letzter gereiht. Sollten beide Teams nicht an diesem Spiel interessiert sein, so gilt die Reihung gemäß §13.12 sinngemäß. Die Zu- bzw. Absage zu diesem Entscheidungsspiel muss bis Mittwoch 12:00 Uhr nach dem letzten Meisterschaftsspiel der Saison erfolgen. Würde ein 1er-Team durch den Abstieg auf sein 2er-Team treffen, so hat es die Wahl mit seinem 2er-Team ebenso abzustiegen oder es aufzulösen.

§ 13 Wertung von Wettspielen

1. Wird ein Wettspiel nach dessen Austragung strafverifiziert, so wird dieses Spiel mit 35:00 für den unschuldigen Verein gewertet, selbst wenn dieser zuvor das Spiel auf dem Spielfeld verloren hat.
2. Wird ein Wettspiel durch Verschulden einer Mannschaft nicht ausgetragen, so wird dieses Spiel mit 35:00 für den gegnerischen Verein gewertet.
3. Wird ein Wettspiel durch Verschulden einer Mannschaft vom Referee abgebrochen so gilt der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches nur dann als Endergebnis wenn die unschuldige Mannschaft um mindestens 35 Punkte voran liegt. In allen anderen Fällen lautet das Endergebnis 35:00 für die unschuldige Mannschaft.
4. Wird ein Wettspiel wegen Verschulden beider Mannschaften vom Referee abgebrochen so gilt das Wettspiel als ausgetragen ohne Sieg für eine der beiden Mannschaften.
5. Wird ein Wettspiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Referee abgebrochen, so gilt der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches nur dann als Endergebnis, wenn mindestens drei Quarter gespielt wurden. Andernfalls ist das Wettspiel neu auszutragen.
6. Werden bei einem Wettspiel Spieler eingesetzt, die nicht spielberechtigt sind, so wird das Spiel strafverifiziert und mit 35:00 für die gegnerische Mannschaft gewertet.
7. Bei Ausscheiden eines Vereins während des Grunddurchganges, werden alle Spiele dieses Vereins mit 35:00 für die gegnerischen Vereine gewertet.
8. Sollte ein Pflichtspiel aus pandemiebedingten oder pandemieähnlichen Gründen (Nichterreichen der Mindestspieleranzahl, örtliche Pandemiemaßnahmen, etc.) nicht ausgetragen werden können, entscheidet der Vorstand des AFBÖ innerhalb von 5 Tagen auf Grund der vom betroffenen Verein unaufgefordert vorgelegten Nachweise, ob tatsächlich eine pandemiebedingte oder aus pandemieähnlichen Gründen bedingte Spielabsage vorliegt.
 - Bei Vorliegen einer vom Vorstand des AFBÖ anerkannten pandemiebedingten oder durch pandemieähnlichen Gründen bedingten Spielabsage ist durch den AFBÖ ein Ersatztermin festzulegen, der den betroffenen Vereinen mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben ist. Ist aus terminlichen Gründen kein Ersatztermin möglich, wird das betreffende Spiel mit 00:35 gegen das ausländische Team gewertet.
 - Entscheidet der Vorstand des AFBÖ, dass keine pandemiebedingte oder durch pandemieähnlichen Gründen bedingte Spielabsage vorliegt, ist das Spiel mit 00:35 gegen den absagenden Verein zu werten.

9. Sollte ein Pflichtspiel mit Beteiligung eines ausländischen Teams wegen einer offiziellen Reisewarnung Österreichs oder des betreffenden Landes nicht ausgetragen werden können, so ist durch den AFBÖ ein Ersatztermin festzulegen, der den betroffenen Vereinen mind. 10 Tage vorher bekanntzugeben ist. Ist aus terminlichen Gründen kein Ersatztermin möglich, wird das betreffende Spiel mit 00:35 gegen das ausländische Team gewertet.
10. Im Grunddurchgang werden alle Spiele mit max. 35 Punkten Differenz in die Wertung aufgenommen.
11. Die Wertung sämtlicher Wettspiele im Grunddurchgang erfolgt durch das Verhältnis der Siege zur Anzahl der absolvierten Spiele. Sieger ist jene Mannschaft, die nach Abschluss aller Wettspiele das beste Verhältnis erzielt hat.
12. Haben zwei Vereine in der selben Conference nach Abschluss des Grunddurchganges das gleiche Verhältnis, gilt:
 1. Differenz der erzielten zu den erhaltenen Punkten zwischen den Vereinen
 2. Differenz der erzielten zu den erhaltenen Punkten im gesamten Bewerb
 3. Die höhere Anzahl der erzielten Punkte
 4. Die niedrigere Anzahl der erhaltenen Punkte
 5. Entscheidungsspiel
 6. Losentscheid durch den Vorstand des AFBÖ
13. Haben drei oder mehr Vereine in der selben Conference nach dem Grunddurchgang das gleiche Verhältnis, gilt:
 1. Differenz der erzielten zu den erhaltenen Punkten zwischen den Vereinen, wenn diese gleich viele Spiele gegeneinander ausgetragen haben
 2. Differenz der erzielten zu den erhaltenen Punkten im gesamten Bewerb
 3. Die höhere Anzahl der erzielten Punkte
 4. Die niedrigere Anzahl der erhaltenen Punkte
 5. Losentscheid durch den Vorstand des AFBÖ

§ 14 Teilnahme an Playoff- und Finalspielen

1. In Playoff- und Finalspielen der Österreichischen Meisterschaften (ausgenommen Damenliga und Nachwuchs) sind nur jene Spieler spielberechtigt, welche bei mindestens 50% der tatsächlich durchgeführten Spiele des Grunddurchganges ihres Teams anwesend waren.
2. Nimmt eine Mannschaft nicht am Grunddurchgang teil so sind nur jene Spieler spielberechtigt welche bei mindestens 50% aller den Grunddurchgang ersetzenden Spiele ihres Teams anwesend waren.
3. Ein Spieler der in einem Team der NFL / College / High School spielt, ist in der gleichen Saison bei einem österreichischen Team spielberechtigt und von der 50%-Regelung für die Teilnahme an Playoff- und Finalspielen ausgenommen, wenn er in den beiden vorhergegangenen Jahren für das gleiche österreichische Team spielberechtigt war und keine Staatsbürgerschaft der USA, Kanada, Mexiko oder Japan besitzt.
4. Fällt ein Spieler der A-Klasse der die 50% Regel erfüllt hat für ein Playoff- und/oder Finalspiel (z.B. aufgrund einer Verletzung) aus, so darf er durch einen anderen Spieler der A-Klasse ersetzt werden, selbst wenn dieser die 50% Regel nicht erfüllt. Es darf jedoch max. ein Ersatzspieler eingesetzt werden.
5. Alle Finalspiele sind in Österreich auszutragen.

§ 15 Absage eines Pflichtspieles

1. Die Absage eines Pflichtspieles ist nur aufgrund schlechter Witterungs- und Platzverhältnisse, sowie bei Nichterfüllung der Mindestspieleranzahl möglich. Sie ist sofort nach Bekanntwerden der Umstände dem Commissioner des AFBÖ zu melden.
2. Bei einer Absage aufgrund schlechter Witterungs- und Platzverhältnisse trifft den Heimverein die Beweislast. Im Zweifelsfall hat der Heimverein das Einvernehmen mit dem zuständigen Platzwart so rechtzeitig herzustellen, dass die Anreise des Gastvereines noch abgesagt werden kann.
3. Wird ein Spiel wegen schlechter Witterungs- und Platzverhältnisse abgesagt, ist durch den AFBÖ ein Ersatztermin festzulegen, der den betroffenen Vereinen mindestens 5 Tage vorher bekanntgegeben wird. Ist aus terminlichen Gründen kein Ersatztermin möglich, wird das betreffende Spiel mit 35:00 für den Gastverein gewertet.
4. Wird ein Spiel wegen Nichterfüllung der Mindestspieleranzahl abgesagt, so wird das betreffende Spiel mit 35:00 für den gegnerischen Verein gewertet.

§ 16 Entschädigungen bei Absage eines Pflichtspieles

1. Jeder Verein der Pflichtspiele absolviert hat zum festgelegten Termin eine Kautions in bar oder in Form einer Bankgarantie beim Vorstand des AFBÖ zu hinterlegen. Diese Kautions dient u. a. zur Abdeckung von diversen Zahlungen wenn ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht nachkommt. Ein allfälliger Überschuss fällt an den AFBÖ.
2. Die Höhe und der Zeitpunkt für den Erlag sowie die Gültigkeitsdauer der Kautions werden vom Vorstand des AFBÖ bestimmt. Der Vorstand des AFBÖ ist in begründeten Fällen berechtigt einzelnen Vereinen eine Erhöhung der Kautions vorzuschreiben.
3. Erfolgt die Absage eines Spieles durch den Gastverein, so muss er dem Heimverein/Veranstalter innerhalb von 21 Tagen nach dessen Rechnungslegung die in der Abgabenordnung festgelegte Pauschalentschädigung bezahlen. Die Rechnungslegung durch den Heimverein/Veranstalter muss spätestens 30 Tage nach dem geplanten Spieltermin bei sonstigem Terminverlust erfolgen. Der Nachweis über den Zeitpunkt der Absage ist vom Gastverein zu erbringen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden tritt automatisch die höchste Pauschalentschädigung in Kraft. Sollte der Gastverein die Pauschalentschädigung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung bezahlen kann vom AFBÖ die gesamte Kautions des Gastvereines eingezogen werden.
4. Erfolgt die Absage eines Spieles durch den Heimverein/Veranstalter nicht mindestens 36 Stunden vor Spielbeginn, so sind dem Gastverein innerhalb von 21 Tagen nach dessen Rechnungslegung die entstandenen Reisekosten zu ersetzen. Erfolgt die Absage eines Spieles durch den Heimverein/Veranstalter mehr als 36 Stunden vor Spielbeginn, so kann der Gastverein keine Reisekosten geltend machen. Die Rechnungslegung durch den Gastverein muss spätestens 30 Tage nach dem geplanten Spieltermin bei sonstigem Terminverlust erfolgen. Die Höhe der entstandenen Reisekosten ist ausschließlich mittels Originalrechnung und Originalzahlschein oder dem Originalbankauszug nachzuweisen. Sollte der Heimverein/Veranstalter die dem Gastverein entstandenen Reisekosten nicht innerhalb von 30 Tagen nach dessen Rechnungslegung ersetzen kann vom AFBÖ die gesamte Kautions des Heimvereines/Veranstalters eingezogen werden.
5. Alle darüber hinausgehenden Forderungen können ausschließlich auf zivilrechtlichem Weg geltend gemacht werden.
6. Weitere Bestrafungen durch den AFBÖ bleiben von diesen Mindestzahlungen unberührt.

7. Sollte ein Pflichtspiel aus pandemiebedingten oder pandemieähnlichen Gründen (Nichterreichen der Mindestspieleranzahl, örtliche Pandemiemaßnahmen, etc.) nicht ausgetragen werden können entscheidet der Vorstand des AFBÖ innerhalb von 5 Tagen auf Grund der vom betroffenen Verein unaufgefordert vorgelegten Nachweise ob tatsächliche eine pandemiebedingte oder durch pandemieähnlichen Gründen bedingte Spielabsage vorliegt.
- Bei Vorliegen einer vom Vorstand des AFBÖ anerkannten pandemiebedingten oder durch pandemieähnlichen Gründen bedingten Spielabsage entfallen die im Punkt 3 und Punkt 4 angeführten Entschädigungszahlungen und es erfolgt keine Bestrafung des absagenden Vereins.
 - Entscheidet der Vorstand des AFBÖ, dass keine pandemiebedingte oder durch pandemieähnlichen Gründen bedingte Spielabsage vorliegt, bleiben die Punkte 3, 4 und 6 vollinhaltlich aufrecht.

§ 17 Auswahlmannschaften

1. Auswahlmannschaften sind Mannschaften die aus Spielern verschiedener Vereine bestehen.
2. Die Vereine sind verpflichtet über Aufforderung des AFBÖ (Einberufung) ihre Spieler für die Vorbereitung und Durchführung von Trainingseinheiten, Ausbildungsveranstaltungen oder Auswahlspielen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Aufforderung erfolgt schriftlich. Der Verein ist verpflichtet den Spieler sofort von seiner Einberufung in Kenntnis zu setzen.
4. Absagen von ausgewählten Spielern sind der auffordernden Stelle unverzüglich zu melden.
5. Ein Spieler kann mit Spielverbot bestraft werden, wenn er einer Trainingseinheit, Ausbildungsveranstaltung oder einem Auswahlspiel ohne wichtigen Absagegrund fernbleibt.
6. Vereine die eines ihrer Mitglieder abhalten der Berufung zur Teilnahme an Trainingseinheiten, Ausbildungsveranstaltungen oder Auswahlspielen Folge zu leisten werden mit dem Entzug der Spielerlaubnis bestraft.

§ 18 Video Exchange Programm

1. Das Video Exchange Programm bietet die Möglichkeit Videoaufnahmen anderen Mannschaften und dem AFSÖ zur Verfügung zu stellen.
2. Die Teilnahme am Video Exchange Programm ist für folgende Ligen verpflichtend:
 - Allg. Klasse 1. Liga (AFL)
 - Allg. Klasse 2. Liga (Division 1)
 - Allg. Klasse 3. Liga (Division 2)
3. In diesem Zusammenhang sind von allen Saisonspielen (inklusive Pre-Season-Games, Freundschaftsspiele und internationale Spiele) Videoaufzeichnungen anzufertigen.
4. Die anderen Mannschaften (inkl. Damenliga und Nachwuchs) sind angehalten am Video Exchange Programm teilzunehmen und ebenfalls alle ihre Spiele aufzunehmen und bereit zu stellen.
5. Die Aufzeichnungen müssen den allgemeinen Begriffen der Fairness folgen. Nicht zulässig ist insbesondere die audiovisuelle Aufzeichnung der Zeichen die Coaches auf das Feld geben. Zeichnungen der Coaches in der Teamarea sowie Gespräche zwischen Coaches und Spielern des gegnerischen Teams dürfen grundsätzlich aufgezeichnet werden aber während des Spieles nicht an andere Personen weiter gegeben werden. Über Verstöße gegen diese Bestimmungen entscheidet der Strafsenat des AFBÖ. Er kann über den betroffenen Headcoach eine Sperre von 1 bis 3 Pflichtspielen verhängen.
6. Die Videodateien sind für den elektronischen Austausch auf der Plattform "hudl.com" hochzuladen.
7. Die Ablage der Files hat durch die verpflichteten Teams bis spätestens 10:00 Uhr am 1. Werktag nach dem Spiel zu erfolgen.
8. Die Vorschriften zu Format, Größe und Qualität der zu übermittelnden Dateien werden vom AFBÖ veröffentlicht und kontrolliert. Eine Änderung (Anpassung) ist jederzeit möglich.
9. Kann ein Team am elektronischen Austausch z.B. aufgrund von Problemen mit dem Upload der Dateien nicht teilnehmen, so ist es verpflichtet die Spielvideos als Datenträger zu versenden. Der Versand hat bis spätestens 18:00 Uhr am 1. Werktag nach dem Spiel zu erfolgen. Die Beweislast für die rechtzeitige Absendung liegt beim Absender.

10. Bei Nichteinhaltung der geforderten Standards kann ein Verein vom filebasierten Video-Exchange-Programm ausgeschlossen und zum DVD-Versand verpflichtet werden.

11. Folgende Richtlinien sind unbedingt einzuhalten:

- Die zur Verfügung gestellten Videos dürfen nur zu Coaching-, Review- und Schulungszwecken verwendet werden.
- Die Weitergabe der zur Verfügung gestellten Videos an Dritte ist ausnahmslos untersagt!

§ 19 Wettbewerbsfähigkeit

1. Die Gründe für die Einführung dieser Regelung sind:
 - a. Förderung von Spielern, die bei einem Mitgliedsverein des AFBÖ begonnen haben Football zu spielen
 - b. Vermeidung eines „Wettrüstens“ durch Importspieler, Profis, etc.
 - c. Drosselung der Kostenspirale am Importsektor
 - d. Chancengleichheit auch für finanziell schwächere Vereine
 - e. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Einzelspieler, die in anderen Ländern (USA, Kanada, Mexiko, Japan) bzw. einer europäischen Profi- oder Semiprofiliga unter wesentlich besseren Rahmenbedingungen Football gespielt haben
2. In diesem Sinne werden folgende Spielerstärken definiert:
 - A-Klasse
 - E-Klasse
 - Ö-Klasse
3. Als A-Klasse gelten Spieler, die in Profi- und Semiprofiligen in den USA, Kanada, Mexiko oder Japan eingesetzt wurden oder regelmäßig am Training teilgenommen haben (College, NFL, CFL, etc.). Abweichend davon sind Spieler nicht als A Klasse zu qualifizieren, wenn
 - a. diese Spieler im Nachwuchsbereich bei einem Mitgliedsverein des AFBÖ für zumindest eine Saison gespielt haben und bei mind. 50% der Spiele im Grunddurchgang anwesend waren, und/oder
 - b. bei einem österreichischen Verein begonnen haben Football zu spielen und bevor sie erstmals als A-Klasse zu qualifizieren wären bei einem Mitgliedsverein des AFBÖ für zumindest eine Saison gespielt haben und bei mind. 50% der Spiele im Grunddurchgang anwesend waren.
4. Als E-Klasse gelten Spieler, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sportlich durch vorherigen Einsatz oder regelmäßiges Training in einer europäischen Profi- oder Semiprofiliga
 - b. Finanziell durch Entlohnung ihrer Tätigkeit als Spieler (Profitum)
 - c. Wohnsitz und Arbeit/Studium außerhalb des Einzugsgebiets des einsetzenden Vereines und ITC nach IFAF-Regeln erforderlich. Als Einzugsgebiet gilt das österreichische Bundesgebiet plus eines Radius von 100km rund um den offiziellen Vereinssitz.
 - d. Aufgrund der geltenden Regelungen für Vereinswechsel (§4 Vereinswechsel).

5. Als Ö-Klasse gelten Spieler, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Keine der Voraussetzungen für A- oder E-Klasse sind erfüllt.
 - b. Ist eine ITC nach IFAF-Regeln erforderlich so sind Wohnsitz und Arbeit/Studium innerhalb des Einzugsgebiets des einsetzenden Vereines mindestens 90 Tage vor Ausstellung des Spielerpasses nachzuweisen. Dies hat durch Übermittlung eines Meldezettels und Arbeitsvertrages bzw. einer Studienbestätigung zu erfolgen. Bei Versäumen der First kann der Spieler in der folgenden Saison eine Umqualifizierung beantragen.
6. Vom Profitum eines Spielers ist auszugehen, wenn dieser keinen der folgenden Nachweise erbringen kann:
 - a. Berufliche Tätigkeit im Ausmaß von mind. 35 Wochenstunden außerhalb der Vereinssphäre seit mind. 90 Tagen vor Ligabeginn (1. Spieltag).
 - b. Studien- oder Ausbildungserfolg der einen Aufenthalt im Wirkungskreis des Vereines zu Ausbildungs- oder Studienzwecken seit mind. 30 Tagen vor Ligabeginn (1. Spieltag). glaubhaft erscheinen lässt.

Studien und Ausbildungen müssen für ihre Anerkennung an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder höheren Lehranstalt erfolgen. Der Studiennachweis und der Studienerfolg müssen nicht nur bei der Antragstellung sondern auch während der Saison laufend erbracht werden. Mangelnder Studienerfolg ist jedenfalls gegeben, wenn die Mindeststudiendauer um mehr als 50% überschritten wird.

Praktika, bedingte Anstellungsverträge auf Zeit und ähnliche Beschäftigungsformen sind selbst bei Bezahlung keine berufliche Tätigkeit im Sinne lit a.

Der österreichische Mindestlohn (im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung) bzw. der für die jeweilige Branche festgesetzte Kollektivvertrag muss dabei jedenfalls erreicht werden. Das umfasst auch anteilige Sonderzahlungen.

Eine selbständige Tätigkeit wird nur anerkannt, soweit erkennbar Leistungen an Vereinsfremde erfolgreich erbracht werden, von 35 Stunden Arbeitsaufwand auszugehen ist und ein monatlicher Überschuss - der zumindest die Höhe des Mindestlohnes (im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung) erreicht - erwirtschaftet wird und durch von einem Steuerberater oder anerkannten Buchhalter erstellten Buchungslisten nachgewiesen wird.

7. In begründbaren Ausnahmefällen gelten folgende Umstände als Indizien:
 - a. Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
 - b. Wechsel des Lebensmittelpunktes nicht nur für die Dauer der jeweiligen Saison
8. Nicht unter Profitum fallen Spieler, die im Rahmen des Bundesheeres, des AFBÖ oder einer anderen Dachorganisation gegen Bezahlung trainieren/spielen. Ob die

jeweilige Dachorganisation die Voraussetzungen erfüllt entscheidet der Vorstand des AFBÖ.

9. Solange die Einstufung eines Spielers unklar ist oder ein begründeter Verdacht besteht gilt der Spieler als A-Klasse.
10. Ein Spieler der Ö-Klasse, der für seine Tätigkeit als Spieler Geld oder geldwerte Leistungen erhält (Profitum), kann zu einem Spieler der A-Klasse umqualifiziert werden, wenn dieser die jeweils letzte Wechselfrist wahrgenommen hat und davon auszugehen ist, dass er durch das Angebot eines Profivertrages vom neuen Verein abgeworben wurde. Der Verein, der den Spieler verliert ist als einziger Verein berechtigt eine Umqualifizierung des Spielers zu beantragen. Der Antrag kann nur bis zum Meisterschaftsbeginn nach dem Vereinswechsel gestellt werden.
11. Kommen bei einer Überprüfung Tatsachen zutage die einen begründeten Verdacht ergeben, dass ein Spieler als A-Klasse einzustufen wäre, so muss der Verein des Spielers beweisen, dass der Verdacht unbegründet ist. Kann der Gegenbeweis nicht erbracht werden bzw. verweigert der Verein die Zusammenarbeit wird der Spieler als A-Klasse eingestuft.
12. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die A-Klasse obliegt dem Vorstand des AFBÖ. Die Beurteilungsfrist hierfür beginnt nach dem letzten Spiel der allg. Klasse und endet mit 15.03. des folgenden Jahres. Außerhalb dieses Zeitraumes können Spieler die Indizien für die A-Klasse aufweisen nicht in die Ö-Klasse umqualifiziert werden.
13. Gegen diese Entscheidung kann im Rahmen einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Ligasitzung Berufung eingelegt werden.
14. Erweisen sich Teile dieser Regelung als rechtlich nicht durchsetzbar, so werden die übrigen Regeln in ihrer Wirksamkeit nicht eingeschränkt und bleiben unverändert gültig.

§ 20 Ligen Obergrenze für Spieler-Einsatz

1. A-Klasse und E-Klasse-Spieler müssen eine entsprechende gutsichtbare Markierung (A oder E) am Helm aufweisen.

2. Einsatz von A-Klasse Spielern

Liga	Name Liga	Spieler am Gameday -Roster	Spieler gleichzeitig am Feld
1. Liga	AFL	2	1
2. Liga	Division I	2	1
3. Liga	Division II	1	1
4. Liga	Division III	0	0

3. Einsatz von E-Klasse Spielern in der 1. Liga (AFL)

Rang Vorjahr	Spieler am Gameday - Roster	Spieler gleichzeitig am Feld
1-4	1	1
5-8	2	2
Weitere	3	3

4. Den Teams steht es frei Ihre A-Klasse-Spots mit E-Klasse-Spielern zu besetzen. In diesem Fall sind betroffene Spieler am Spieltag als A-Klasse zu kennzeichnen und wie ein A-Klasse-Spieler zu behandeln.

5. In jedem Offense-Spielzug (ausgenommen Kickoff, PAT), in welchem ein Quarterback zum Einsatz kommt, der für das Nationalteam im Sitzstaat seines Vereins abstrakt spielberechtigt ist, darf zusätzlich zum o. a. Kontingent ein weiterer A-Klasse-Spieler teilnehmen.

6. Die Kontrolle des Einsatzes von A- und E-Klasse-Spielern obliegt ausschließlich den einzelnen Teams. Ein Protest muss ehest möglich, spätestens jedoch bis Montag 12 Uhr nach dem Spielwochenende erfolgen. Kommt der Vorstand des AFBÖ zu dem Schluss, dass der unberechtigte Einsatz eines A/E-Klasse Spielers entscheidenden Einfluss auf das Spielgeschehen hatte, ist das Spiel strafzuverifizieren.

§ 21 Lizenzierung

1. Die Teilnahme an der I. Liga AFL ist nur möglich, wenn alle Lizenzvoraussetzungen erfüllt werden.
2. Kann ein Team nicht alle Lizenzvoraussetzungen erfüllen oder verstößt während einer Saison dagegen, wird das Team automatisch in der nächsten Saison um eine Liga herabgestuft.
3. Lizenzvoraussetzungen:
Erbrachte Nachwuchsarbeit in 3 verschiedenen Altersklassen, wovon 2 als 11-Mann Bewerb gespielt werden müssen.

4. Übergangsfrist für bestehende AFL Teams

Jahr	11-Mann	11-Mann oder 9-Mann
2024	0	1
2025	0	2
2026	1	2
2027	2	1

5. Teams die in die AFL aufsteigen, können in ihrem ersten Jahr mit einem Nachwuchs-Team weniger spielen, als es die Lizenzvoraussetzung vorsieht. .
6. Ein Verstoß gegen die Lizenzvoraussetzung in einer Altersklasse führt zu einer Strafe von 5.000.- EUR und einer dreijährigen Bewährungsfrist, der Verbleib in der AFL ist möglich. Kommt es in der Bewährungsfrist zu einem neuen Verstoß wird zusätzlich zur Strafe auch die Lizenz entzogen und das Team automatisch in der nächsten Saison um eine Liga herabgestuft.
7. Ein Verstoß gegen die Lizenzvoraussetzung in mehr als einer Altersklasse führt zu einer Strafe von 5.000.- EUR pro Verstoß, die Lizenz wird entzogen und das Team automatisch in der nächsten Saison um eine Liga herabgestuft.

§ 22 Team Obergrenze für Spieler-Einsatz

1. Für die restlichen Ligen wird die Anzahl der möglichen A-Klasse Spieler am Roster (A-Spots) durch die Erbringung von Nachwuchsarbeit geregelt:

Kategorie	Variante	A-Spots
Tackle Football Nachwuchs	II Player	1,5
Tackle Football Nachwuchs	< II Player	1
Flag Football Nachwuchs		0,5

Rundungen erfolgen immer auf die kleinere ganze Zahl. Ausländische Teams sind von dieser Verpflichtung befreit.

2. Die Nachwuchsarbeit gilt als erbracht, wenn alle vorgeschriebenen Spiele im Rahmen der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaft in der jeweiligen Altersklasse absolviert wurden.
3. Stellt ein Team einer Spielgemeinschaft in allen Spielen der Nachwuchsmeisterschaft die Mindestanzahl von Spielern aus den eigenen Reihen und absolviert dabei alle vorgeschriebenen Spiele, so gilt für diesen Verein die Nachwuchsarbeit in der entsprechenden Altersklasse als erbracht.
4. Wird durch Verschulden der gegnerischen Mannschaft ein Spiel nicht ausgetragen bzw. abgebrochen, so gilt es für das unschuldige Team trotzdem als absolviert.
5. Werden durch die Nachwuchsarbeit nicht genügend A-Spots erworben, so können diese auch erkauft werden. Die Gebühr ist in der Abgabenordnung festgelegt. Der Erlös wird verwendet für:
 - a. Abdeckung der Schiedsrichterkosten im Nachwuchsbereich
 - b. Ausbildung der Coaches im Nachwuchsbereich
 - c. Abdeckung der Fahrtkosten im Nachwuchsbereich

§ 23 Strategische Entscheidungen

1. Strategische Entscheidungen wie Ligamodus, A-Klasse/ E-Klasse Regelung, A-Klasse/ E-Klasse Spieler, Relegation etc. werden ausschließlich vom Vorstand des AFBÖ getroffen.
2. Die Regelung gilt nur für die an der jeweiligen Liga teilnehmende Mannschaft eines Vereines.
3. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an verschiedenen Ligen teil, so sind bis spätestens Mittwoch 12:00 Uhr vor dem ersten Spiel der jeweiligen Liga die in dieser Liga eingesetzten Spieler der A-Klasse bekannt zu geben. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei Spielen im Rahmen internationaler Bewerbe oder Freundschaftsspielen.
4. Für Vereine, die sowohl ein Team für die allg. Klasse als auch ein Team für eine europäische Profi- oder Semiprofiliga stellen, gelten folgende Regelungen:
 - a. Jeder Spieler benötigt einen österreichischen Spielerpass selbst dann, wenn er ausschließlich in der europäischen Profi- oder Semiprofiliga eingesetzt wird.
 - b. Während der AFL Saison dürfen maximal 10 Spieler des AFL Rosters auf dem Roster einer europäischen Profi- oder Semiprofiliga aufscheinen.
5. Alle Wettspiele, an denen ein Spieler mit fälschlich erschlichener Ö-Klasse Einstufung oder ähnlichen Vergehen teilgenommen hat, werden mit 35:00 für den gegnerischen Verein strafverifiziert.

§ 24 Nachwuchsmeisterschaft

1. Um an der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaft teilnehmen zu dürfen, muss jedes Team bis spätestens 15. Juni mindestens ein Qualifikationsspiel in vollem Umfang absolviert haben.
2. Dieses Qualifikationsspiel kann entweder als komplettes Spiel oder im Rahmen eines Turniers ausgetragen werden. Im Falle eines Turniers muss jedes Team in Summe zumindest die Spielzeit eines kompletten Spieles der jeweiligen Alterskasse erreichen.
3. Bei einem Qualifikationsspiel 9:9 ist nur die Teilnahme an der 9-Mann-Liga möglich.
4. Bei einem Qualifikationsspiel 11:11 ist die Teilnahme sowohl an der 11-Mann-Liga als auch an der 9-Mann-Liga möglich.
5. Sofern es in der entsprechenden Altersklasse eine 11-Mann-Liga gibt, besteht für die 9-Mann-Liga ein Limit von maximal 22 Spielern am Gameday Roster.
6. Bei der Nachwuchsmeisterschaft sind auch Spielgemeinschaften zugelassen. Der „führende“ Verein (Team A) ist Namensgeber und trägt die Verantwortung mit allen Konsequenzen. Die Spieler der anderen Vereine (Team B usw.) werden automatisch in den Kader von Team A aufgenommen.
7. Maximal 3 Gastspieler können von anderen Vereinen (Team B usw.) in den Kader von Team A nominiert werden, wenn sie dem Commissioner und dem AFBÖ-Office schriftlich unter Nennung der jeweiligen Namen vor Beginn der Nachwuchsmeisterschaft bekanntgegeben werden.
8. Alle Playoff- und Finalspiele sind in Österreich auszutragen.
9. Die Beginnzeit eines Nachwuchsspieles ist durch das Heimteam an Sonn- und Feiertagen denen im Bundesland des Gastteams ein Schultag folgt so anzusetzen, dass es dem Gastteam möglich ist bis spätestens 22:00 Uhr wieder in seinem Heimatort zurück zu kehren. Ein Abgehen von dieser Regelung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gastvereins.

§ 25 Anti-Doping Bestimmungen

1. Der AFBÖ, dessen Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen, sonstige Personen, sonstige Repräsentanten des AFBÖ sowie sonstige dem AFBÖ zugehörige Organisationen verpflichten sich, folgende Bestimmungen in der jeweils letztgültigen Fassung zu befolgen:
 - a. Anti-Doping Bundesgesetz
 - b. Bestimmungen der World Anti-Doping Agency (WADA) unter anderem über verbotene Substanzen & Methoden
 - c. Anordnungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria)
 - d. Bestimmungen des zuständigen internationalen Fachverbandes (IFAF)
2. Alle Mitglieder (Landesverbände, Vereine) sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des AFBÖ in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
3. Die gemäß den nationalen und internationalen Anti-Doping Bestimmungen ermächtigten Institutionen sind gemäß den vorgesehenen Bestimmungen jederzeit berechtigt Dopingkontrollen durchzuführen.
4. Die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen kann zur Einleitung eines Anti-Doping Verfahrens führen.
5. Für Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen haften alle aktiven Sportler, Funktionäre, Ärzte, Masseur, Trainer, Betreuungspersonen usw.
6. Über die Wertung von Wettspielen, in welchen ein oder mehrere Spieler mit einem positiven Testergebnis eingesetzt wurden, entscheidet - wenn das Gesetz, die Regeln der IFAF bzw. Vorschriften der WADA und NADA nicht anderes bestimmen - der Vorstand des AFBÖ oder ein vom Vorstand des AFBÖ eingesetztes Gremium.
7. Die Organe, Mitarbeiter, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Repräsentanten des AFBÖ oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils letztgültigen Fassung verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständiger USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

8. Die Organe, Mitarbeiter, Anti-Doping Beauftragte, sonstige Repräsentanten des AFBÖ oder ihm zugehöriger Organisationen (z.B. Landesverbände), die Vereine samt den zugehörigen Sportlern, Ärzten, Masseuren, Trainern und Betreuungspersonen sowie sonstigen zurechenbaren Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen darstellen, an die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
9. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des AFBÖ die gemäß Anti-Doping Bundesgesetz eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils letztgültigen Fassung.
10. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen im Anti-Doping Bundesgesetz zur Anwendung gelangen.
11. Die Vereine samt den zugehörigen Sportlern, Ärzten, Masseuren, Trainern und Betreuungspersonen sowie sonstigen zurechenbaren Personen sind verpflichtet Anordnungen und Aufforderungen der ÖADR und USK Folge zu leisten und an den Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken.
12. Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten, entscheidet - wenn das Gesetz, die Regeln der IFAF bzw. die Vorschriften der WADA und NADA nicht anderes bestimmen - der Vorstand des AFBÖ oder ein vom Vorstand des AFBÖ eingesetztes Gremium jeweils einzelfallbezogen über die zu verhängenden Konsequenzen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit (z.B. Sperre, Geldstrafe, usw.).
13. Eine nach vorhergehender sportartspezifischer Risikoabschätzung erfolgte Aufnahme einer Mannschaft in den nationalen Testpool, verpflichtet die betreffende Mannschaft wöchentlich, spätestens bis Sonntag 23:59 Uhr in schriftlicher oder elektronischer Form Aufenthaltsinformationen an die NADA-Austria zu übermitteln und im Bedarfsfall zu aktualisieren. Sollte eine Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der AFBÖ beim erstmaligen Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei weiteren Verstößen innerhalb der folgenden 24 Monate werden seitens des AFBÖ die in der Abgabenordnung vorgesehenen Strafen verhängt.

§ 26 Play Fair Code

I. Bekenntnis zur Integrität im Sport:

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Sports. Sie treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten an den Grundsätzen des Sportsgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

2. Spielmanipulation (Bestechung):

Wer einem offiziellen Vertreter des AFBÖ, eines angehörigen Verbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Sperre von 8 bis 72 Pflichtspielen
- b. Funktionssperre von 6 bis 36 Monaten
- c. Geldstrafe von 1.000,- € bis zur fünffachen Höhe des tatsächlich getätigten Bestechungs- oder Bereicherungsbetrages
- d. Abzug von Punkten
- e. Wettbewerbsschluss
- f. Zwangsabstieg
- g. Stadionverbot
- h. Ausschluss aus dem Verband

Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das o. a. Verhalten nicht unverzüglich schriftlich dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

3. Unzulässige Sportwetten:

Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in der selben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereines abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Ermahnung
- b. Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c. Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d. Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- e. Abzug von Punkten
- f. Wettbewerbsausschluss
- g. Zwangsabstieg
- h. Ausschluss aus dem Verband

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

4. Unterlassen einer Meldeverpflichtung:

Wer Verletzungen des sportlichen Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich schriftlich zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Ermahnung
- b. Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c. Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d. Geldstrafe von 500,- bis 15.000,- €
- e. Ausschluss aus dem Verband

§ 27 Intersexualität und Transidentität

1. Der AFBÖ bekennt sich zu Fairness, Inklusion und Nichtdiskriminierung aufgrund von Geschlechtsunterschieden und Geschlechtsidentität.
2. Personen, die sich dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde, nicht zugehörig fühlen werden als Transgender bezeichnet.
3. Transgender können entweder in der Geschlechtskategorie teilnehmen die ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde oder in der sie sich identifizieren.
4. Um an Spielen teilnehmen zu können, ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres eine entsprechende Zuordnung erforderlich. Diese muss entweder durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder eines behördlich ausgestellten Dokumentes in dem ihre Wahl angeführt ist nachgewiesen werden.
5. Transgender dürfen nur in einer Geschlechtskategorie antreten.
6. Hinsichtlich der Spielberechtigung wird jeder einzelne Fall unter Berücksichtigung der klaren Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte behandelt. Hierbei wird entschieden, in welchem Fall bestimmte Personen in dieser Hinsicht einen unfairen Vorteil haben könnten.
7. Alle Spielteilnehmer haben ein Recht auf Privatsphäre in Bezug auf die Veröffentlichung ihrer medizinischen Daten.
8. Bei Einnahme von Medikamenten wird eine Beratung mit der nationalen Anti-Doping-Agentur dringend empfohlen.
9. Jede Person, ungeachtet ihrer Geschlechtsidentität, ihres Ausdrucks und/oder ihrer Geschlechtsunterschiede, soll in der Lage sein, sicher und ohne Vorurteile am Sport teilzunehmen.